

Wahl des/der Klassensprecher:in

Die Wahl erfolgt spätestens in der dritten Unterrichtswoche.

Die Wahlen werden geschäftsführend durch den/die „Alt-Klassensprecher:in“ geleitet, sollte diese:r nicht da sein, so führt diese sein:e Stellvertreter:in, bei Verhinderung übernimmt der/die Klassen-/Verbindungslehrer:in [§ 4 Abs. 2 SMV-Verordnung].

① **Sammlung der Kandidat:innen**

Man kann sich selbst vorschlagen oder durch eine:n Mitschüler:in vorschlagen lassen.

Die Vorgeschlagenen müssen einer Kandidatur zustimmen.

② **Vorstellung der Kandidat:innen**

Die Kandidierenden bekommen kurz (i.d.R. ca. 3 Minuten) die Möglichkeit sich selbst vorzustellen und zu erklären warum er/sie Klassensprecher:in werden beziehungsweise in den Schülerrat möchte.

Die Wahlgänge finden getrennt statt. Es darf nicht nach Geschlecht oder anderen Kriterien sortiert werden! Maßgebend ist § 5 der SMV-Verordnung. Die Wahlen folgen den demokratischen Wahlgrundsätzen.

③ **Wahl des/der ordentlichen Klassensprecher:in**

Vereint ein:e Kandidat:in auf sich die einfache Mehrheit der Stimmen, so ist er/sie gewählt, herrscht Stimmengleichheit so wird dieser Wahlgang wiederholt.

Der/Die Gewählte muss nun der Wahl zustimmen.

④ **Wahl des/der stellvertretende:n Klassensprecher:in**

Die Schüler:innen haben die Möglichkeit ihre Kandidatur zurückzuziehen oder erst jetzt zu kandidieren. Für letzte muss Punkt ② ermöglicht werden.

Vereint ein:e Kandidat:in auf sich die einfache Mehrheit der Stimmen, so ist er/sie gewählt, herrscht Stimmengleichheit so wird dieser Wahlgang wiederholt.

Der/Die Gewählte muss nun der Wahl zustimmen.

Der/Die stellvertretende Klassensprecher:in genießt die gleichen Rechte wie der/die Ordentliche.

Sonderfall Berufliche Schule: *Die stellvertretenden Klassensprecher:innen sind nicht teil des Schülerrats, wählen jedoch den/die Schülersprecher:in mit.*

An den allgemeinbildenden gymnasialen Oberstufen sind für die Wahl die Deutschkurse die Grundlage der Wahl.

An den beruflichen gymnasialen Oberstufen sind für die Wahl die Profilkurse die Grundlage der Wahl.

Auszug aus der SMV-Verordnung (Abruf: 1. August 2022)

§ 4 Wahl, Wählbarkeit

(1) Schülervereiter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Die Dauer der geschäftsführenden Tätigkeit kann durch die SMV-Satzung begrenzt werden.

(2) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Die SMV-Satzung kann abweichende Bestimmungen treffen; sie soll für den Fall, daß kein Stellvertreter vorhanden oder daß auch dieser verhindert ist, Vorsorge treffen. Steht niemand zur Verfügung, dem die Aufgaben gemäß Satz 1 übertragen sind, veranlaßt der Verbindungslehrer für die Wahl der Kurssprecher und des Schülersprechers und der Klassenlehrer für die Wahl des Klassensprechers das Erforderliche; letzteres gilt auch für neugebildete Klassen, sofern in der SMV-Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht. Das Amt eines Schülervereiters erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. Für die Einladung zu der in diesen Fällen erforderlichen Neuwahl gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Wahlverfahren, Abwahl

(1) Die Wahl ist geheim. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Im übrigen muß die Wahl aller Schülervereiter den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein.

(2) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

(3) Ein Schülervereiter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, daß von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der betreffende Amtsinhaber als verhindert gilt.

§ 6 Ergänzende Wahlordnungsvorschriften

Die SMV-Satzung regelt das Nähere über das Verfahren bei der Wahl der Schülervereiter, insbesondere über die Form und Frist für die Einladung und die Leitung der Wahl. Dabei kann die SMV-Satzung für den ersten Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit festlegen sowie das Nähere für etwaige weitere Wahlgänge regeln. Sie trifft ferner nähere Bestimmungen

1. für den Fall, daß Tagessprecher gemäß § 3 Abs. 7 gewählt werden, welche Klassensprecher jeweils einen Tagessprecher wählen;
2. für die Wahl der Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz.